

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen V - Gaste - der Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück - Wasserschutzgebiet Brunnen V - Gaste -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998)), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. Nr. 2/1999, S. 10), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 09.03.1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999, S.70) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen V (Gaste) der Gemeinde Hasbergen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
Der Brunnen befindet sich auf dem Flurstück 159/6 der Flur 4 der Gemarkung Gaste, Landkreis Osnabrück.
- (2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Gemeinde Hasbergen, Landkreis Osnabrück, als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung im Gemeindegebiet.

§ 2 Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I: Fassungsbereich des Brunnens

Schutzzone II: Engere Schutzzone

Schutzzone III: Weitere Schutzzone

§ 3 Beschreibung der Schutzzonen

- (1) Schutzzone I
Der Brunnen ist mit einem Radius von 10 m eingezäunt. Diese eingezäunte Fläche stellt die Schutzzone I dar.
- (2) Schutzzone II

Die folgende Grenzbeschreibung beginnt im Südosten des Schutzgebietes an der „Jahnstraße“ in Höhe des Flurstückes 188/36 und läuft im Uhrzeigersinn um das Schutzgebiet.

Nach rd. 130 m entlang der „Jahnstraße“ wird das Gaster Schul- und Sportgelände erreicht. Die Schutzzonengrenze verläuft hier zwischen den beiden Sportplatzfeldern und der anschließenden Nutzungsgrenze des Schulgeländes bis zur K 306 (Hauptstraße), knickt hier nach Südwest ab und läuft entlang der Kreisstraße bis zum nächsten Gebäude. Ab hier führt die Grenze nach Nordwesten längs der Grünlandflächen und der „Brinkstraße“, knickt an der nächsten abbiegenden Straße nach Nordosten ab bis zur Straße „Am kleinen Berg“ und kommt schließlich zur „Brinkstraße“ zurück.

Im weiteren Verlauf ist zunächst der hier vorhandene Waldrand maßgebend. Anschließend durchschneidet die Grenze das als Acker genutzte Flurstück 119/1 in nördliche Richtung und überquert den „Lotter Weg“ nahe (ca. 50m südlich) eines Gehöftes an dessen Obstwiese. Ab hier folgt sie in östlicher Richtung der Nutzungsgrenze zwischen Grünland und Acker und läuft dann nordöstlich entlang des „Grünen Weges“ bis zu einem rd. 500 m² großem Gehölz, das in die Schutzzone mit einbezogen wird und weiter ca. 200 m bis zur Wohnsiedlung am „Holunderweg“ deren westliche Grundstücksbegrenzung und später der „Holunderweg“ selbst die Schutzzonengrenze bilden.

Nach erneuter Kreuzung der K 306 in Höhe des „Holunderweges“, durchquert die Schutzgebietsgrenze die Wohnbebauung „Eichenkamp“ und erreicht nach ca. 200 m wieder den Ausgangspunkt.

(3) Schutzzone III

Der Beginn der folgenden Grenzbeschreibung liegt am selben Punkt wie bei der Schutzzone II. Auch diese Beschreibung führt im Uhrzeigersinn um das Schutzgebiet herum.

Zunächst werden „Jahnstraße“ und der anschließende schmale Waldstreifen in Süd-Ost-Richtung gekreuzt, dann folgt die Grenze dem Waldrand nach Südwesten, wobei der dazwischen liegende Hofraum durchschnitten wird. Im Anschluss läuft die Grenze entlang der „Jahnstraße“ bis zur Kreuzung mit der „Breslauer Straße“.

Im Weiteren verläuft die Schutzzonengrenze entlang der „Breslauer Straße“, folgt dann der „Königsberger Straße“ bis Haus Nr. 15, kreuzt sie und den „Langen Weg“ und erreicht östlich des Hauses „Langer Weg 2“ die K 306.

Am nahe gelegenen Durchlass DN 600 mm wird die Kreisstraße gekreuzt. Im weiteren Verlauf bilden die K 306 und später die Straße „Am Amazonenwerk“ die Schutzzonengrenze. Auf dem sich hier nördlich bis zur Straße „Am Stöhrenberg“ anschließenden Flurstück 144/8 verläuft die Grenze ca. 100 m parallel zum westlichen Rand des Flurstücks.

Nördlich der Straße „Am Stöhrenberg“ durchschneidet die Grenze auf ca. 200 m Länge mehrere Ackerflächen, schließt die Hofstelle mit ein und folgt dem Wirtschaftsweg bis zum „Lotter Weg“. Im Weiteren folgt die Schutzzonengrenze dem Verlauf der „Brinkstraße“ bis zur Kreuzung „Grüner Weg“, darauf auf ca. 50 m der „Brinkstraße“ und durchschneidet dann das Flurstück 130/2 in nordöstlicher Richtung, folgt anschließend ein Stück der Straße „Grüner Weg“, um dann an der Südgrenze der vorhandenen Bebauung nahe der „Gartenstraße“ weiter nach Osten zu führen. Nach erneuter Kreuzung der „Brinkstraße“ wird das Gelände des Gaster Friedhofs an der Nord- und Ostseite tangiert. Ab hier verläuft die Grenze durch die Gaster Wohnbebauung am „Wildrosenweg“, deren südliche Grundstücksbegrenzung bis zur K 306, dann weiter nach Kreuzung

zung der K 306 durch die Wohnbebauung des „Eichenkamp“ bis zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

- (4) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 7.500 sowie dem Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg, der Außenstelle des Dezernates 502 der Bezirksregierung Weser-Ems in Cloppenburg, beim Landkreis Osnabrück und der Gemeinde Hasbergen aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Nutzung der Zone als Grünfläche,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage .
- (2) Bei der Nutzung der Schutzzone I als Grünfläche ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5

Schutzbestimmungen in Schutzzone II und III

- (1) Die in den Schutzzonen II und III geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Osnabrück als unterer Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) GRUNDWASSERGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND ANLAGEN IN DEN SCHUTZZONEN

Schutzbestimmung **Zone II** **Zone III**

Abwasser

1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen		
aa) Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	V
ab) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	V
b) Untergrundverrieselung von Abwasser		
ba) Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	V
bb) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	-
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone		
ca) Schmutzwasser	V	V
cb) von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G
cc) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	-
2. Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	-
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	-
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft	V	V

L a n d - u . F o r s t w i r t s c h a f t

6. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf		
a) Grünland		
aa) Vom 01.10. bis zum 31.01.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	-
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres	V	V

bb) in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht un- verzüglich bestellt wird *
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-*
cb) in der übrigen Zeit	V	-*
d) forstwirtschaftliche Böden	V	V
* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
8. Aufbringen von Stallmist auf		
a) ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.12.	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-
ab) in der übrigen Zeit	V	-*
b) forstwirtschaftliche Böden	V	V
* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
9. Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf		
a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
aa) vom 01.10. bis zum 31.12.	V	V
ab) in der übrigen Zeit	V	G
b) forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
10. Ausbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirt- schaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V
11. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Ab- wasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwäs- sern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schad-stoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden		
a) bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt auf		
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres	V	V
- in der übrigen Zeit	V	V, sofern nicht un- verzüglich bestellt wird *
ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden		
- von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V
Ausnahme: mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis		

zum 15.09., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	-
in der übrigen Zeit	V	-
b) bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt auf		
ba) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden		
- vom 01.10. bis zum 31.12.	V	V
- in der übrigen Zeit	V	G
* es gilt die Mengenbeschränkung nach Nr. 6		
12. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G
13. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G
14. Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V	V
15. Umbruch von Dauerbrachen		
a) vom 01.07. bis zum 31.01.	V	V
Ausnahme: bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V
		vom 01.10. bis zum 31.01.
b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V	V
16. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G
17. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
18. a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V
b) Gülle- oder Jauchelagerung in		
ba) Behältern mit Leckerkennungssystem	V	-
bb) Behältern ohne Leckerkennungssystem	V	V
* Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VAWS -) in der jeweils gültigen Fassung		
19. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen der Nr. 3 des Gem. Rd. Erl. des MU und ML vom 09.09.1999 (Nds. MBl. Nr. 29/1999, S. 594)		
20. Lagerung von Gärfutter in		
a) Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V
Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	V	-
b) Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G
c) baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-

21. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung		
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	-	-
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot	V*	V*
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot sowie Mittel mit bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen der Biologischen Bundesanstalt zum Schutz des Grundwassers	V	V
* Soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten		
22. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G
23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G
24. Herstellen von Dränen oder Vorflutern	V	G
25. Dauerpferche und Freilandtierhaltung (ausgenommen sind rauhfutterfressende Tiere)	V	G

W a s s e r g e f ä h r d e n d e S t o f f e

26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrachtener Dünge- und Pflanzenschutzmittel)	V	V
27. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 Abs. 1 und 2 NWG * Es gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS -) in der jeweils gültigen Fassung	V	-
28. Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr		
a) auf der K 306 * Das Verbot gilt ab dem 01.01. 2004. Es entfällt, wenn die K 306 gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 6/1996 des Bundesministeriums für Verkehr vom 05. Februar 1996 hergestellt ist.	V*	-
b) auf den übrigen Straßen, Wegen, Plätzen ** ** Ausnahme: Versorgung von nur durch die Schutzzone II erreichbaren Anliegern	V	-
29. Errichten und Erweitern von		
a) Rohrleitungsanlagen gem. § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V
b) Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G
30. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V

A b f a l l , b a u l i c h e A n l a g e n , S o n d e r n u t z u n g e n

31. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen		
--	--	--

a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Ablagern von Abfällen	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, zum Umschlagen oder zum Lagern von Abfällen gem. Anhang zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G
32. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G
33. Errichtung von Gebäuden (Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden)	V	-
34. Ausweisung von Baugebieten		
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	G
b) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	V
35. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
36. Bahnanlagen		
a) Bau von Bahnlinien	V	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V
37. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	V	V
38. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V
39. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V
40. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V
41. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen		
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V
42. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G

43. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen sind geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V
45. Anlegen und Betreiben von Fischteichen	V	G

B o d e n e i n g r i f f e

46. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G
47. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung auf Dauer vermindert wird		
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G
48. Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V
49. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G
50. Durchführung von Sprengungen	V	G
51. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G
52. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V

- (3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS –), für die Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6 Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die

Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

- (2) Betriebe i. S. des Abs. 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle 3 Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Abs. 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Abs. 1 und 2 sind über 2 Fruchtfolgen, mindestens aber 6 Jahre aufzubewahren.

§ 7

Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 8

Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 6 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel die Landwirtschaftskammer Weser-Ems unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 9

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 10 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 3. die Entnahme von Bodenproben,
 4. die Einzäunung des Fassungsgebietes,
 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,
 6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch Nmin-Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 12 Entschädigung gem. § 51 NWG oder Ausgleich gem. § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gem. § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber der Gemeinde Hasbergen geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Weser-Ems. Gegen deren Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die

die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

Ansprüche auf Ausgleichszahlungen sind gegenüber dem Land Niedersachsen - vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems - geltend zu machen; Absatz 1 Satz 4 (Rechtsweg) gilt entsprechend.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung ausgenommen Schutzbestimmung § 5 Nr. 7 Buchst. b, bb, Spalte „Zone III“ verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
3. den Pflichten nach § 6 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

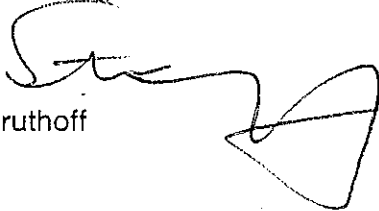
Oldenburg, den 28. 11. 2004

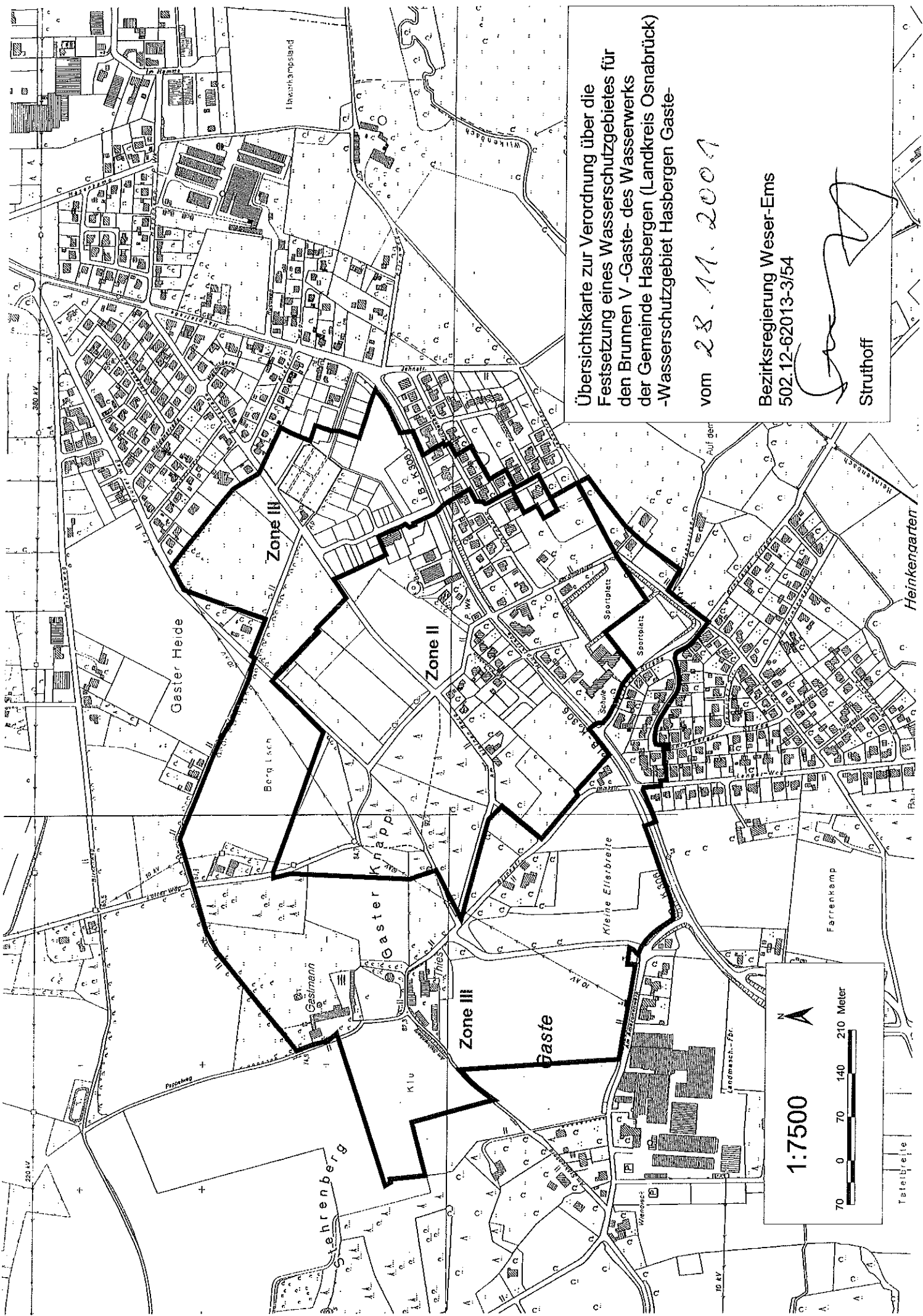
Az.: 502.6-62013-3-54

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage

Struthoff

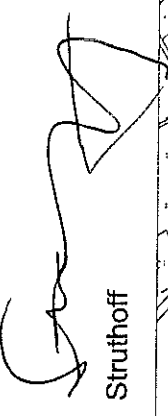


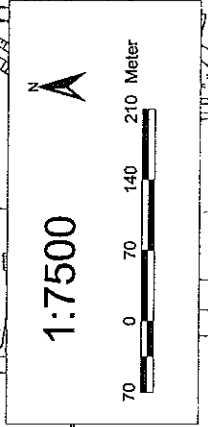


Übersichtskarte zur Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für
den Brunnen V -Gaste- des Wasserwerks
der Gemeinde Hasbergen (Landkreis Osnabrück)
-Wasserschutzgebiet Hasbergen Gaste-

vom 28.11.2007




Bezirksregierung Weser-Ems
502.12-62013-3/54


Struthoff



Plan - Original
siehe Handakte

Zeichenerklärung

-  Grenze der Schutzzone lt. geol. Gutachten
-  beantragte Schutzzonengrenzen
-  beantragte Schutzzonenbezeichnung

Bestandteil der ~~Angabe~~
Wasserschutzgebietverordnung
Brunnen V - Gaste -
vom 28.11.2001
Bezirksregierung Weser-Ems
Az.: 502.6-6.2013-3-54
zu Aufgabe
Fulda



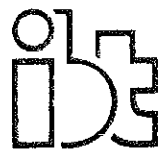
Gemeinde Hasbergen

Landkreis Osnabrück

Antrag
zur Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für Brunnen V - Gaste -

Lageplan - Zone II / III -

Anlage:	2
Blatt Nr.	
Auflistung	2
Maßstab	1 : 2 000
bearbeitet	Le/Sm
geprüft	
Projekt-Nr.	211 81



**ingenieurbüro
bentrup & tovar**
Beratende Ingenieure GmbH

Rheiner Landstraße 11
49078 Osnabrück
Telefon 0541 24003 1
Telefax 0541 24003 50

Osnabrück, den 30.10.1996
